

# Stellvertretung

Stellvertretung ist das **rechtsgeschäftliche Handeln** einer Person (Vertreter) für eine andere Person (Vertretener), welche die rechtlichen Folgen dieses Handelns treffen.

Die Vertretung kann vom Vertretenen gewollt sein (*gewillkürte Vertretung*) oder vom Gesetzgeber angeordnet sein (*gesetzliche Vertretung*).

Eine **Vollmacht** (Def. in §166 II; §§167ff. BGB) ist die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht, §166 II BGB. Die Prokura ist aufgrund ihrer ebenfalls rechtsgeschäftlichen Erteilung ebenfalls eine Vollmacht, wenngleich eine besondere handelsrechtliche.

## Voraussetzungen:

1. **Zulässigkeit:** Es darf kein höchstpersönliches Geschäft (z. B. Ehe, Testament, ...) vorliegen.
2. **eigene Willenserklärung:** Der Vertreter muss eine eigene WE formulieren, um sich somit von einem bloßen Boten abzugrenzen. Ausschlaggebend ist dabei der objektive Empfängerhorizont.
3. **Offenkundigkeit:** Der Vertreter muss nach außen erkennbar „in fremdem Namen“ handeln. Ein Prokurist zeichnet mit „pp.“ oder mir „ppa.“, §51 HGB.
4. **Vertretungsmacht:** Der Vertreter muss mit Vertretungsmacht handeln. Er kann nur mit oder ohne Vertretungsmacht handeln, ein Überschreiten hingegen ist nicht möglich! (Formulierung beachten!) Vertretungsmacht gibt es nur im Außenverhältnis.

Handelt ein Vertreter ohne Vertretungsmacht, so ist das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam.

Beschränkungen des Dürfens (Innenverhältnis) schlagen grundsätzlich **nicht** auf das Können durch, da einerseits ein Vertrauens- und Verkehrsschutz zu wahren ist und andererseits dies einer billigen Risikoverteilung entspricht (schließlich hat sich der Vertretene den Vertreter bei gewillkürter, also rechtsgeschäftlicher, Stellvertretung selbst ausgesucht, weshalb er auch dafür einstehen muss). Ausnahmen dazu gibt es, wenn der Vertragspartner nicht schutzbedürftig oder schutzwürdig ist:

Evidenz	Es drängt sich dem Vertragspartner auf, dass der Vertreter missbräuchlich ist. Missbräuchlich handelt er, wenn er in „ersichtlich verdächtiger Weise“ seine Vertretungsmacht missbraucht.	
	<i>Rechtsfolge: (S)</i>	
	e. A.	analog §177, da Vertretungsmacht vorausgesetzt würde
	a. A.	gem. §177, da Vertretungsmacht nicht gegenüber nichtschutzwürdigem Vertragspartner wirkt, weshalb keine Vertretungsmacht vorliegen kann → schwebende Unwirksamkeit <b>(K)</b> §50 I HGB bei Prokura
BGH	Vertrag und Vertretungsmacht (+), aber unzulässige Rechtsausübung i. S. d. §242, wenn der Vertragspartner dagegen vorgeht Vorteil: Dies ist ein von Amts Wegen zu berücksichtigender Umstand.	
Kollusion	Es liegt eine bewusstes und gewolltes Zusammenwirken von Vertreter und Partner zum Schaden des Vertretenen vor.	
	<b>(S)</b> Wann liegt ein Schaden vor?	
	e. A.	jegliches Zuwiderhandeln
	a. A.	unmittelbarer Vermögensnachteil oder wirtschaftlicher Nachteil
	w. A.	jeder wirtschaftliche Nachteil, wobei Rufschädigung einen wirtschaftlicher Schaden darstellt
h. M.	wenn Kollusion nicht feststellbar, dann Evidenz prüfen	
<i>Rechtsfolge: Sittenwidrigkeit gem. §138 I (h. M.)</i>		

Die Vertretungsmacht der **Eltern** bestimmt sich nach §§1626, 1629 I 1 u. 3.

Ist der verbleibende Elternteil verwitwet, so richtet sie sich nach §§1626, 1629 I 1 u. 3, 1680 I.

Ebenso kann eine Zustimmung des Familiengerichts erforderlich sein gem. §§1643, 1821f., was insbes. bei Verfügungen der Fall ist.

Folge ist stets schwebende Unwirksamkeit gem. §§1643 III, 1829 I, doch ist hierbei zu beachten, dass ein eigener Begriff der „Genehmigung“ gebraucht wird:

- §§1821f. meint die eigentliche vorherige Zustimmung
- §1829 meint die tatsächliche nachträgliche Genehmigung.

Im Gegensatz zum Vertreter, der seine Vertretungsmacht missbraucht, hat der **falsus procurator** überhaupt erst keine Vertretungsmacht.

- Prokuristen handeln gem. §48 HGB, §167 I BGB, §13 HGB mit Vertretungsmacht.
- Die „Annahme“ durch einen Vertreter ist in §164 III BGB geregelt.